



MEDIENROHSTOFF

Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten - Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Zivilgesetzbuchs

30. Juni 2021

1 Ausgangslage

- Mit dem **Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten**, das am 1. Juli 2013 in Kraft getreten ist, wurden zwei neue Eheungültigkeitsgründe eingeführt: Derjenige der Zwangsheirat (Art 105 Ziff. 5 ZGB), sowie derjenige der Minderjährigenheirat (Art. 105 Ziff. 6 ZGB).
- Gestützt auf einen parlamentarischen Auftrag – das **Postulat 16.3897 Arslan** vom 16. Dezember 2016 «Evaluation der Revision des Zivilgesetzbuches vom 15. Juni 2012 (Zwangsheiraten)» – wurden diese Eheungültigkeitsgründe **evaluiert**.
- Im **Bericht des Bundesrates vom 29. Januar 2020** «Evaluation der Bestimmungen im Zivilgesetzbuch zu Zwangsheiraten und Minderjährigenheiraten» wurde Handlungsbedarf beim Eheungültigkeitsgrund der Minderjährigenheirat festgestellt und ein Lösungsvorschlag skizziert (Ziff. 4.3.5 des Berichts vom 29. Januar 2020):
 - Ist eine Person bei der Heirat minderjährig, so kann die Ehe gemäss **geltendem Recht** nicht mehr ungültig erklärt werden, sobald die betroffene Person **volljährig, also 18 Jahre alt** geworden ist (**automatische Heilung**). Es erscheint notwendig, den betroffenen Personen wie auch den klageberechtigten Behörden einen erweiterten zeitlichen Rahmen zu schaffen, in welchem die Ungültigkeit der Ehe durchgesetzt werden kann.
 - Die Ehe ist ausserdem nach geltendem Recht dann nicht für ungültig zu erklären, wenn die Weiterführung der Ehe den überwiegenden Interessen des betroffenen Ehegatten entspricht. Diese **Interessenabwägung** wird von verschiedener Seite immer wieder in Frage gestellt, und es erscheint aus Sicht des Bundesrates opportun, die Diskussion über diese Interessenabwägung erneut zu führen.

Der Bundesrat hat das EJPD beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten.

- **Kein Verbesserungspotential** wurde im Rahmen der Evaluation beim **Eheungültigkeitsgrund der Zwangsheirat** gesehen. Eine Zwangsheirat und damit kein freier Wille beim Eheschluss führt nach geltendem Recht – im Unterschied zu einer Minderjährigenheirat – zeitlich unbeschränkt und ohne Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Ehe im Einzelfall stets zur Ungültigkeit der Ehe.

2 Vorschlag des Bundesrates

- Ein gültiger Eheschluss in der Schweiz mit einer minderjährigen Person ist seit 2013 nicht mehr möglich. Wenn die Anwendung des Eheungültigkeitsgrundes zur Debatte steht, so geht es deshalb ausschliesslich darum, **den Umgang mit einer im Ausland geschlossenen Ehe – mit einer also bereits bestehenden Situation, in der die Betroffenen bereits mehr oder weniger lang leben – zu finden** (Ziff. 2.2.1 des erläuternden Berichts zum Vorentwurf)
- Minderjährigenehen werden **in ganz unterschiedlichen Situationen** eingegangen. Und wichtig ist: Nicht jede Minderjährigenheirat ist gleichzeitig eine Zwangsheirat.
 - Gibt sich also beispielsweise in Grossbritannien oder Italien ein Paar aus freiem Willen das Ja-Wort und ist die Ehefrau 17 Jahre alt und der Ehemann volljährig, so fällt eine solche Ehe bei einer Wohnsitznahme in der Schweiz grundsätzlich unter den Eheungültigkeitsgrund der Minderjährigkeit.
 - Das Gleiche gilt, wenn eine 15-jährige Inderin mit einem 17-jährigen Inder eine arrangierte Ehe eingegangen ist.
 - Gleichzeitig wird auch der Fall einer 16-jährigen Syrerin, die mit einem 21-jährigen Mann zwangsverheiratet wird, die Zwangsheirat im Asylverfahren von den Schweizer Behörden aber unentdeckt bleibt, unter diese Bestimmung fallen, sofern die Ehefrau die Behörden nicht von sich aus auf die Zwangsheirat aufmerksam macht.
(Ziff. 2.2.1 des erläuternden Berichts zum Vorentwurf).
- Regelung neu in einer eigenen Bestimmung (Art. 105a VE-ZGB): Damit wird der **Grundsatz** ausgedrückt, dass **eine Ehe gerichtlich für ungültig erklärt wird**, wenn einer der Ehegatten **zur Zeit der Eheschliessung minderjährig** war. Im Gesetz explizit festgehalten wird ausserdem, dass für die Anwendung das Alter im Zeitpunkt des Eheschlusses zu berücksichtigen ist (Ziff. 2.2.2 und 3.1. des erläuternden Berichts zum Vorentwurf).
- Der Bundesrat schlägt vor, die Möglichkeit der Geltendmachung der Eheungültigkeit zu verlängern und die **Heilung erst mit Vollendung des 25. Altersjahres** eintreten zu lassen, an der grundsätzlichen Möglichkeit der Heilung aber mit Blick auf die unterschiedlichen Situationen festzuhalten (Ziff. 2.2.3 des erläuternden Berichts zum Vorentwurf).
- An der **Möglichkeit** des Gerichts, im **Einzelfall ausnahmsweise die Ehe aufrecht-erhalten zu können**, soll festgehalten werden. Bei noch minderjährigen Personen ist dies insbesondere durch die Uno-Kinderrechtskonvention und die Notwendigkeit, das Kindeswohl in jedem Einzelfall zu prüfen, gerechtfertigt (Ziff. 2.3.4 des erläuternden Berichts zum Vorentwurf). Bei Personen, die bereits volljährig sind (über 18 aber noch nicht 25 Jahre) ist deren freier Wille zu berücksichtigen (Ziff. 2.3.5 des erläuternden Berichts zum Vorentwurf).

3 Gegenüberstellung

Geltendes Recht (Art. 105 Ziff. 6 ZGB)

Vorentwurf des Bundesrates vom 30. Juni 2021 (insb. Art. 105a ZGB)

Grundsatz	War eine Person zur Zeit der Eheschliessung minderjährig und ist sie es bei der Beurteilung immer noch, ist von der Ungültigkeit der Ehe auszugehen.	War eine Person zur Zeit der Eheschliessung minderjährig und hat sie das 25. Altersjahr bei Klageeinreichung noch nicht vollendet, ist von der Ungültigkeit der Ehe auszugehen.
Heilung	Mit Vollendung des 18. Altersjahres ist die Ungültigerklärung nicht mehr möglich.	Die Bestimmung kann bis zur Vollendung des 25. Altersjahres der betroffenen Person angerufen werden.
Ausnahme- regelung	<p>Unter 18: Interessenabwägung</p> <p>Ist die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise im überwiegenden Interesse der betroffenen Person, bleibt die Ehe gültig.</p>	<p>Unter 18: Interessenabwägung</p> <p>Ist die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise im überwiegenden Interesse der betroffenen Person, bleibt die Ehe gültig.</p> <p>Zwischen 18 und 25: freier Wille der betroffenen Person entscheidend.</p> <p>Nach Vollendung des 25. Altersjahres: Die Bestimmung kann nicht mehr angerufen werden (automatische Heilung). Möglich bleibt insbesondere die Geltendmachung einer Zwangsheirat (Art. 105 Ziff. 5 ZGB) oder eine Scheidung.</p>
Gesetzes- wortlaut	<p>Art. 105 Ziff. 6</p> <p>Ein Ungültigkeitsgrund liegt vor, wenn: (...)</p> <p>6. einer der Ehegatten minderjährig ist, es sei denn, die Weiterführung der Ehe entspricht den überwiegenden Interessen dieses Ehegatten.</p>	<p>Art. 105a</p> <p>1 Das Gericht erklärt die Ehe für ungültig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung minderjährig war.</p> <p>2 Es weist die Ungültigkeitsklage ab, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der betreffende Ehegatte noch minderjährig ist und die Weiterführung der Ehe seinen überwiegenden Interessen entspricht; oder 2. der betreffende Ehegatte nach Eintritt der Volljährigkeit aus freiem Willen erklärt, an der Ehe festhalten zu wollen. <p>3 Hat der betreffende Ehegatte das 25. Altersjahr vollendet, so kann die Ungültigkeit wegen Minderjährigkeit zur Zeit der Eheschliessung nicht mehr geltend gemacht werden.</p>